
STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

- I Name, Sitz, Dauer und Zweck**
- II Mitgliedschaft**
- III Finanzen**
 - A Ordentliche Beiträge**
 - B Ausserordentliche Beiträge**
 - C Rechnungsjahr und Haftung der Mitglieder**
- IV Organe**
 - A Mitgliederversammlung**
 - B Vorstand**
 - C Spielkommission**
 - D Rechnungsrevisoren**
- V Änderung der Statuten**
- VI Auflösung des TCWü**
 - Statutenänderungen**
 - Änderung vom 14.03.2003**

I Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen TENNISCLUB WÜRENLOS (nachstehend TCWü genannt) besteht mit Sitz in Würenlos auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 Zweck

Der TCWü bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes und des kameradschaftlichen Kontaktes unter den Mitgliedern.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der TCWü wird aus den folgenden Mitgliederkategorien gebildet:

- a) Aktivmitglieder
- b) Schüler
- c) Lehrlinge und Studenten
- d) Passivmitglieder
- e) Schnuppermitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Damen und Herren, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören.

Art. 5 Schüler

Schüler sind Jugendliche bis zu dem ihrem 16. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 6 Lehrlinge und Studenten

Lehrlinge und Studenten sind Jugendliche bis zu dem ihrem 19. Geburtstag folgenden Jahresende. Wer danach nachweisbar in einer Berufslehre, Tagesschule usw. in Ausbildung begriffen ist, gehört ebenfalls zu dieser Kategorie.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCWü, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie haben zu den Anlagen des TCWü als Zuschauer freien Zutritt, sind aber nicht spielberechtigt.

- Art. 8 Schnuppermitglieder**
Schnuppermitglieder sind Mitglieder auf Zeit. Der TCWü gibt ihnen die Möglichkeit, das Tennis und den Club mit seinem Umfeld kennenzulernen. Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf eine Dauer von 3 Monaten. Die anschliessende Aufnahme in eine andere Spielerkategorie erfolgt gem. Art. 11, wobei restliche Jahresbeiträge pro rata erhoben werden. Dieselbe Person kann innerhalb von 5 Jahren nur einmal in diese Kategorie aufgenommen werden.
- Art. 9 Teilmitgliedschaft**
Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederkategorien auf Zeit festlegen.
- Art. 10 Mitgliederzahl**
Die Mitgliederversammlung setzt jährlich die Mitgliederlimite für alle Kategorien (Ausnahme Passivmitglieder) fest.
- Art. 11 Aufnahme**
Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Neuaufnahmen sind vorrangig Einwohner von Würenlos zu berücksichtigen (Baurechtsvertrag vom 17.11.1981 mit der Einwohnergemeinde Würenlos). Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilage der Statuten mitzuteilen. Wer in den TCWü eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.
- Art. 12 Wiedereintritt**
Für die Aufnahme eines ehemaligen Mitgliedes des TCWü gelten die Vorschriften von Art. 11.
- Art. 13 Rechte und Pflichten**
Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des TCWü gemäss den Vorschriften des Spielreglementes zu benützen. Rechte und Pflichten der Gäste sind im Spielreglement festgelegt.
- Art. 14 Austritt**
Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich vor Ende des Kalenderjahres einzureichen. Erfolgt dieselbe nicht termingerecht, so verlängert sich die Mitgliedschaft in der jeweiligen Kategorie automatisch um ein weiteres Jahr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 18.
- Art. 15 Übertritt**
Übertrittserklärungen in eine andere Mitgliederkategorie sind dem Vorstand schriftlich vor Ende des Kalenderjahres einzureichen. Sofern das Mitglied nicht rechtzeitig meldet, einer statuarisch möglichen anderen Kategorie angehören oder austreten zu wollen, erfolgt

der Entscheid über den Kategorienwechsel gemäss Statuten durch den Vorstand

Der Übertritt eines Passivmitgliedes in eine Spielerkategorie erfolgt gemäss Art. 11.

Art. 16 **Sistierung**

Aktivmitglieder können sich sistieren lassen. Dabei verbleibt der Anteilschein im Besitz des TCWü. Sistierungserklärungen sind dem Vorstand schriftlich vor Ende des Kalenderjahres einzureichen. Erfolgt dieselbe nicht termingerecht, so verlängert sich die Aktivmitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Art. 17 **Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachten, welche die Anlagen des TCWü nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs und überdies endgültig. Wird dem Rekurrierenden entsprochen, so ist der Club in keiner Weise entschädigungspflichtig.

III **Finanzen**

A **Ordentliche Beiträge**

Art. 18 **Festsetzung**

Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung für die kommende Saison über die Höhe

- der beim Eintritt von Aktivmitgliedern zu übernehmenden Anteilscheine

- der Mitgliederbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien.

Erhöhen sich die jeweiligen Mitgliederbeiträge um mehr als 15%, so steht dem einzelnen Mitglied in der entsprechenden Kategorie das Recht zu, bis Ende April mit schriftlichem Bescheid an den Vorstand aus dem Club auszutreten.

Art. 19 **Fälligkeit**

Bei Neueintritt eines Aktivmitgliedes verpflichtet sich dieses zur Übernahme eines Anteilscheines des TCWü zu denjenigen Konditionen, welche von der letzten Mitgliederversammlung festgelegt wurde. Die Zahlungsfrist für den Jahresbeitrag beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Zahlt das Mitglied den Jahresbeitrag auch auf Mahnung hin nicht, kann es ohne weiteres vom Vorstand ausge-

geschlossen werden.

Bei einer finanziellen Notlage kann das Mitglied den Vorstand bis zum 31. Mai schriftlich um Stundung ersuchen. Der Vorstand entscheidet darüber endgültig und ohne Begründungspflicht.

Für neue Mitglieder, die während der Saison in den TCWü eintreten, wird ein pro rata reduzierter Mitgliederbeitrag verrechnet. Die Abstufung wird durch den Vorstand festgelegt.

B Ausserordentliche Beiträge

Art. 20 Verwendung

Sofern die ordentlichen Beiträge zur Deckung des ordentlichen Aufwandes sowie die Finanzierung von Neubauten, Neuanschaffungen, grössere Reparaturen etc. nicht genügen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ausgabe von zusätzlichen Anteilscheinen oder anderer ausserordentlicher Beiträge mit 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.

C Rechnungsjahr und Haftung der Mitglieder

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 22 Haftung der Mitglieder

Für die Verpflichtungen des TCWü haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes über den voll einbezahlten Anteilschein hinaus ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlung.

IV Organe

A Mitgliederversammlung

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitgliederkategorien. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder sowie die Kategorie Lehrlinge/Studenten ab dem ihrem 17. Geburtstag vorhergehenden Jahresanfang. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 24 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

In den Vorstand und als Rechnungsrevisoren sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. – Nicht wählbar sind Mitglieder der übrigen Mitgliederkategorien und Familienangehörige von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren.

- Art. 25 Einberufungsrecht und Teilnahme**
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis Ende April statt.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern zu den Mitgliederversammlungen mindestens 10 Tage im voraus zugestellt werden. Diese Traktandenliste wird definitiv nach unbenütztem Ablauf der Frist für das Antragsrecht (Art. 26). Wird vom Antragsrecht Gebrauch gemacht, ist eine neue Traktandenliste den Mitgliedern mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
- Art. 26 Antragsrecht**
Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollten, sind spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 27 Abstimmungen und Wahlen**
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht wenigstens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- Art. 28 Geschäfte**
In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
a) Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
b) Abnahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten und des Spielleiters
c) Genehmigung der Jahresrechnung, Revisionsberichte und Décharge-Erteilung an den Rechnungsführer und den Vorstand
d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge und der Anteilscheine
e) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren
f) Orientierung über neu aufgenommene Mitglieder
g) Revision der Statuten
h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
i) Beschlussfassung über die Auflösung des TCWü

B Vorstand**Art. 29 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Spielleiter und weitere Mitglieder (1-4).

Art. 30 Aufgabenbereich

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 31 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zwei Vorstandsmitgliedern statt. Sie sollen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 3 Tage im voraus schriftlich einberufen werden. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 32 Finanzkompetenz

In der Kompetenz des Vorstandes liegen nicht budgetierte Auslagen von bis total Fr. 5'000.— pro Rechnungsjahr.

Art. 33 Vertretungsbefugnis

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift für den TCWü.

C Spielkommission**Art. 34 Zusammensetzung**

Die Spielkommission besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Es dürfen ihr höchstens 2 Vorstandsmitglieder angehören. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand. Präsident ist der Spielleiter, im übrigen konstituiert sich die Spielkommission selbst.

Art. 35 Aufgabenbereich

Die Spielkommission verfasst das Spielreglement zuhanden der Mitglieder und überwacht dessen Einhaltung. Sie ist dafür dem Vorstand verantwortlich. Der Spielleiter informiert den Vorstand laufend über Vorkommnisse und Beschlüsse.

Die Spielkommission ist für den Spielbetrieb sowie das Juniorenwesen verantwortlich.

D Rechnungsrevisoren**Art. 36 Wahl und Amtsdauer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 37 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung und die Materialverwaltung mit allen Belegen zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Zu diesem Zweck sind ihnen vom Kassier spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsrevisoren haben der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung des TCWü zu stellen.

Sie haben über die ausserordentlichen und freiwilligen Beiträge von Mitgliedern und Nichtmitgliedern absolutes Stillschweigen zu bewahren.

V Änderung der Statuten**Art. 38 Verfahren**

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut bekanntzugeben.

Änderungen der Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI Auflösung des TCWü**Art. 39 Mehrheit und Quorum**

Eine Auflösung des TCWü oder eine Fusion mit einem anderen Club kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. An dieser Versammlung entscheidet das 3/4-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mindestens 30 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung oder eine Fusion abgestimmt. Spricht sich das einfache Mehr der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuberufen, welche über den Antrag mit

einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 40**Liquidation**

Findet die Auflösung des TCWü statt, ist ein nach Rückzahlung der Schulden, der Anteilscheine und der ausserordentlichen rückzahlbaren Beträge vorhandenes Vermögen – gemäss einem vom Vorstand bestimmten Schlüssel – unter die Mitglieder aufzuteilen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. März 2001 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 2. März 1990 mit den Änderungen vom 7. März 1997 und 8. März 2000.

Würenlos, 7. März 2001

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Heinz Wunderlin Thomas Sadecky

Statutenänderungen**Änderung vom 14.03.2003****Festsetzung der maximalen Mitgliederbeiträge/Haftpflicht****Art. 18****Festsetzung**

Bisheriger Text bleibt bestehen.

Zusätzlich:

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen höchstens je nach Mitglieder-kategorie:

Aktiv Einzel	Fr. 500.-
Ehepaare	Fr. 900.-
Lehrlinge/Studenten	Fr. 300.-
Schüler	Fr. 100.-
Schnupper Einzel	Fr. 250
Schnupper Ehepaar	Fr. 400.-

Die Höhe des Anteilscheines beträgt höchstens Fr. 1000.- pro Aktivmitglied.

Art. 22**Haftung der Mitglieder**

Für die Verbindlichkeiten des TCWü haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. (Restlicher Text wird gestrichen)

Zusätzlich:

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statutenänderungen wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2003 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ergänzen die Statuten vom 7. März 2001.

Würenlos, 14. März 2003

Der Präsident:

Heinz Wunderlin